



Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

vom 30.Mai 2023

(Stand gültig ab 01.05.2026)

I	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Name und Zweck
Art. 2	Mittelverwendung
Art. 3	Bereitstellung der Mittel
II	Beiträge/Auszahlungen
Art. 4	Beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 5	Grundsätze der Beitragsgewährung
Art. 6	Beitragsvoraussetzungen
Art. 7	Auszahlung
Art. 8	Erlöschen
Art. 9	Rückerstattung von Beiträgen
III	Schlussbestimmungen
Art. 10	Inkrafttreten
	Anhang
	Förderprogramm

Gestützt auf § 2 und § 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung (RB 731.1) erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tägerwilien folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Förderung des Energiesparens und der erneuerbaren Energien werden jährlich finanzielle Mittel zu Lasten der Erfolgsrechnung zur Verfügung gestellt.	Zweck
Art. 2	<p>¹ Die Mittel sind zweckgebunden im Gebiet der Gemeinde Tägerwilien zu verwenden.</p> <p>² Für Anlagen, Betriebe und Gebäude, welche im Eigentum der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.</p>	Mittelverwendung
Art. 3	<p>¹ Die Höhe der jährlichen Mittel beträgt mindestens CHF 100'000. Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikels. Sie werden der Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde belastet. Die Mittel werden über den Budgetprozess gesprochen.</p> <p>² Der Gemeinderat schlägt auf Antrag der Energiekommission den jährlichen Budgetbeitrag vor.</p> <p>³ Mit den Mitteln kann ein Fonds geäufnet werden oder sie können jährlich verwendet werden. Wird ein Fonds gebildet, ist dieser als Spezialfinanzierung zu führen. Über die Äufnung eines Fonds entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Ein allfälliger Fonds wird nicht verzinst.</p> <p>⁵ Der Fondsbestand darf maximal CHF 400'000 betragen.</p>	Bereitstellung der Mittel
II Beiträge/Auszahlungen		
Art. 4	<p>¹ Die Förderung der Vorhaben richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Gemeinderat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest. Er sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Gemeinderat den Anhang anpassen.</p> <p>² Eine Kumulierung der Gemeindebeiträge mit kantonalen oder privaten (z.B. Klik, Energie Zukunft Schweiz) Beiträgen ist möglich.</p>	Beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 5	<p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesen Mitteln.</p> <p>² Die Verwaltung entscheidet aufgrund der Zusicherung kantonalen Beiträge und aufgrund dieses Reglementes sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abschliessend über die Beitragsgewährung. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbunden werden.</p> <p>³ Im Bedarfsfall können Fachpersonen zur Beurteilung und Prüfung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.</p> <p>⁴ Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.</p>	Grundsätze der Beitragsgewährung

Art. 6	<p>¹ Die Gewährung von Beiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme; in der Regel mit Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie; b) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie zum Beispiel Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme; c) soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden. <p>² Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p>	Beitragsvoraussetzungen
Art. 7	<p>¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Die Beiträge werden an die Antragsstellerin oder den Antragsteller entrichtet.</p> <p>² Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.</p> <p>³ Sind die zur Verfügung stehenden Mittel zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald wieder Mittel zur Verfügung stehen. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungsbestätigung.</p>	Auszahlung
Art. 8	<p>¹ Für Fördertatbestände aus dem kantonalen Förderprogramm gelten die Fristen gemäss des kantonalen Förderprogramms.</p> <p>² Für Fördertatbestände ausserhalb des kantonalen Förderprogramms gilt die Beitragszusicherung für maximal zwei Jahre, ab Datum der Zusicherung.</p>	Erlöschen
Art. 9	<p>Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind; b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden. <p>Der Gemeinderat behält sich rechtliche Schritte vor.</p>	Rückerstattung von Beiträgen
III	Schlussbestimmungen	
Art. 10	Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkrafttreten

Genehmigung

Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Mai 2023

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Tägerwilten am 6 Juni 2023 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 10
rückwirkend auf den 1. Juni 2023.

Anpassung Anhang mit GRB Nr. 009/25.02.2025 auf den 01.03.2025

Anpassung Anhang mit GRB Nr. 11/31.03.2026 gültig ab 01.05.2026

GEAK mit Beratungsbericht (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 2.1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Gesuch max. CHF 1'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

Gebäudesanierungen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 3)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 5'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

Holzfeuerungen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 5.1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 5'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

Wärmepumpenanlagen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 5.2 und 5.3)

Förderbeitrag Gemeinde	100% des Kantonsbeitrages**	pro Objekt max. CHF 7'500.00
------------------------	-----------------------------	------------------------------

Freecooling bei Wärmepumpenanlagen Sole/Wasser und Wasser/Wasser (nur Tägerwilen)**

Förderbeitrag Gemeinde	Bei Neuanlagen oder Nachrüstung bestehender Wärmepumpenanlagen	pro Objekt max. CHF 1'000.00
------------------------	--	------------------------------

Wärmepumpen Luft/Wasser bis 70 kW bei Einfamilienhäusern mit PV-Anlage (nur Tägerwilen)

Förderbeitrag Gemeinde	Voraussetzung: PV-Anlage	Pauschal* CHF 3'000.00*
------------------------	--------------------------	-------------------------

*Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung oder Wärmepumpe)

Anschlüsse an Wärmenetze (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 5.4)

Förderbeitrag Gemeinde	75% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 6'000.00*
------------------------	--------------------------	-------------------------------

Batteriespeicher für Solarstromanlagen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 7.1)**

Förderbeitrag Gemeinde	100% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 1'000.00
------------------------	---------------------------	------------------------------

Erschliessung Ladeinfrastruktur (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 9.1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Objekt max. CHF 3'000.00
------------------------	--------------------------	------------------------------

Bidirektionale Ladestationen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 9.2)

Förderbeitrag Gemeinde	100% des Kantonsbeitrages**	pro Objekt max. CHF 5'000.00**
------------------------	-----------------------------	--------------------------------

Spezialanlagen (Förderprogramm Kanton TG Kapitel 1)

Förderbeitrag Gemeinde	50% des Kantonsbeitrages	pro Projekt max. CHF 5'000.00
------------------------	--------------------------	-------------------------------

*Anpassung Anhang mit GRB Nr. 009/25.02.2025 auf den 01.03.2025

**Anpassung Anhang mit GRB 11/31.03.2026 auf den 01.05.2026